

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 06.12.2024

SV/BeVoSv/217/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	18.12.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 31 50

Neufassung der Satzung über die außerschulische Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Schaffung von präzisen Regelungen zu außerschulischen Nutzungen und Übereinstimmung mit den Regelungen der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die außerschulische Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 06.12.2024

Colell, Maren am 04.12.2024

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurden mehrere Regelungen bzgl. der Hallensperrzeiten durch den Hauptausschuss des Schulverbandes beschlossen. Diese Regelungen sind bisher nicht in der Benutzungssatzung verankert. Aufgrund eines Antrages auf eine Nutzung während der absoluten Hallensperrzeiten vom 22.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 befasste sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2024 erneut mit dieser Thematik und fasste folgenden Beschluss:

„Die Sporthallen stehen dem Vereinssport und anderen außerschulischen Nutzungen während der Sommerferien aus organisatorischen Gründen und in der Zeit vom 22.12. bis 01.01. eines jeden Folgejahres aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher bzw. die Schulverbandsvorsteherin in Absprache mit der Bauunterhaltung. Die Verwaltung wird gebeten, die Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg anzupassen.“

Weiterhin ist die Benutzungssatzung nicht in allen Punkten konform mit der Verbandssatzung. Die Verbandssatzung besagt z. B., dass der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin über die Raumvergabe entscheidet. Gemäß Benutzungssatzung ist hierfür der Hauptausschuss zuständig.

Ferner sind Regelungen der bisherigen Benutzungssatzung nicht praktikabel. Hiernach müssten für eine gewerbliche Veranstaltung in der Riemannhalle 2.000,00 € pro Tag erhoben werden. Viele Nutzungen würden unter diesen Bedingungen nicht stattfinden. Für die Durchführung der Gewerbeschau inkl. Auftaktveranstaltung mit Vor- und Nachbereitungen wird u. a. die Riemannhalle 10 bis 14 Tage während der Osterferien genutzt. Mit der Erhebung von 2.000,00 €/Tag würde aller Wahrscheinlichkeit der Veranstalter von der Durchführung Abstand nehmen. Die Attraktivität Ratzeburgs und der Umlandgemeinden würde leiden.

Auch aus diesen vorgenannten Gründen ist eine Anpassung der Benutzungssatzung erforderlich.

Der Hauptausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20.11.2024 mit dem von der Verwaltung erarbeiteten Satzungsentwurf. Es wurden einvernehmliche Änderungen angeregt, die von der Verwaltung in den Satzungsentwurf eingepflegt wurden. Des Weiteren wurden Anträge zu Änderungen gestellt, -Hierzu wird auf die Niederschrift der Hauptausschusssitzung verwiesen.-, die nach Überprüfung und Abwägung durch die Verwaltung zum Teil ebenfalls in den Satzungsentwurf übernommen wurden. So wurden beispielsweise die Bezeichnungen „Veranstalter/in, Benutzer/in, Besucher/in, Gäste, Teilnehmer/in, Zuschauer/in, Begünstigte und Nutzungsberechtigte/r etwas vereinheitlicht, so dass nur noch die Begriffe „Veranstalter/in, Benutzer/in, Besucher/in und Teilnehmer/in“ verwendet werden.

Die Worte „schwerwiegender Weise oder wiederholt“ wurden wie beantragt aus dem § 10 (2) gestrichen.

Das Wort „Genehmigung“ wurde nicht, wie beantragt, durch das Wort „Veranstaltung“ ersetzt, da der Zeitraum der Genehmigung aufgrund von Vor- und Nachbereitungszeiten durchaus länger sein kann als die Veranstaltung selbst.

Das Wort „ausnahmsweise“ im § 13 (3) wurde nicht durch das Wort „erforderlichenfalls“ ersetzt, da nach Ansicht der Verwaltung mit dieser Vorschrift die Aussage getätigt wird, dass der/die Veranstalter/in die notwendigen Daten zu übermitteln hat. Sollte dieses nicht der Fall sein, so kann die Verwaltung sich die Daten aus den unter den Nr. a bis d genannten Verfahren, Register bzw. Dateien selbst besorgen. Dieses sollte jedoch nach Auffassung der Verwaltung die Ausnahme bleiben und die/den Veranstalter/in nicht von ihren/seinen Verpflichtungen entbinden.

Der von der Verwaltung neu erarbeitete Entwurf weicht vollkommen von den bisherigen Regelungen ab. Daher erfolgt keine Gegenüberstellung der Satzung alt und neu. Die Benutzungssatzung vom 22.05.2000 inkl. der Änderungssatzungen vom 20.12.2005 und 17.12.2009, der entsprechende Protokollauszug aus der letzten Sitzung des Hauptausschusses sowie der geänderte Entwurf der Neufassung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-je nach Art und Umfang der außerschulischen Nutzungen in den Hallen des Schulverbandes Ratzeburg-

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000
- I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000
- II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000
- Entwurf der Neufassung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg
- Protokollauszug über den TOP „Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg“ aus der HASV vom 20.11.2024

mitgezeichnet haben: